

# **SATZUNG**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

### **(Entschädigungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat am 03.02.2020 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist und § 52 Abs. 2 Sächsisches Schiedsstellengesetz (SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 15,00 €,
  - von mehr als 3 bis zu 5 Stunden 20,00 €,
  - von mehr als 5 Stunden (Tageshöchstsatz) 25,00 €.

Wegezeiten werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung/ Sitzungsgeld**

- (1) Gemeinderäte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als

- 1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €,
- 2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €,
- 3. Sitzungsgeld je Sitzung Ausschuss  
(beratend und beschließend) in Höhe von 20,00 €.

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages einen Grundbetrag in Höhe von 20,00 €. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzung erstreckt.

- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 7,50 € für jede versäumte Sitzung.
- (6) Die Aufwandsentschädigung entfällt bei entschuldigtem Fehlen unter der folgenden Maßgabe:
  - 1. der Anspruchsberechtigte hat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt,
  - 2. bei Nichtausübung von mehr als drei Monaten bleibt der Grundbetrag für die ersten drei Monate des Fehlens erhalten. Für die über die drei Monate hinausgehende Zeit der Nichtausübung des Amtes entfällt der Grundbetrag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bargeldlos gezahlt. Die Zahlung erfolgt im ersten Monat des Folgequartals.

### **§ 3 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunalwahlen**

- (1) Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:
 

Wahlvorstandsmitglieder	35,00 €,
ganztätig eingesetzt Wahlhelfer	25,00 €,
Mitglieder des Gemeindewahlaußchusses	
am Wahlsonntag	25,00 €
- (2) Die Entschädigungen bei Landtags-, Bundestagswahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

### **§ 4 Sonstige Entschädigungen**

- (1) Anstelle der Entschädigungen nach § 1 erhalten nachfolgende Ehrenamtliche die angeführten pauschalen Aufwandsentschädigungen.

#### **1. Friedensrichter**

Der Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Entschädigung von monatlich

für den Friedensrichter	30,00 €
für den Stellvertreter	25,00 €

#### **2. Ortschronist**

Der vom Gemeinderat bestellte Ortschronist der Gemeinde Oderwitz erhält für die Ausübung seines Ehrenamtes eine pauschale Entschädigung von monatlich

20,00 €.

### **3. Namensweihen**

Die Durchführung der Namensweihen im gemeindlichen Trausaal erfolgt von einem Ehrenamtlichen. Dieser erhält zur pauschalen Abgeltung seiner Aufwendungen aus der Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von

30,00 €  
pro Namensweihe  
an Wochentagen

35,00 €  
pro Namensweihe  
an Wochenenden

### **4. Wettervorträge**

Die Durchführung der Wettervorträge erfolgen von Ehrenamtlichen. Diese erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen aus der Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von

20,00 €  
pro Vortrag

- (2) Mit dieser Pauschale sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen insbesondere der Verdienstausfall, Fahrkosten innerhalb des Gemeindegebietes sowie Telefonkosten abgegolten.
- (3) Die Entschädigung wird quartalsweise bargeldlos gezahlt. Die Zahlung erfolgt im ersten Monat des Folgequartals.

### **§ 5 Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2, 3 und 4 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 SächsReisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 03.05.2016, außer Kraft.

Oderwitz, 06.02.2020

  
A. Engel  
Bürgermeisterin

